

## Mietvertrag für das Vereinsheim des Sportverein Reichenau 1920 e.V.

### Vermieter:

Sportvereins Reichenau 1920 e.V.  
Schulstraße 12  
78479 Reichenau

Vertreten durch:

### Mieter:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

### I - Mietgegenstand / Mietdauer / Nutzungsentgelt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter das Vereinsheim des Sportvereins Reichenau 1920 e.V., gelegen in der Schulstraße 12, 78479 Reichenau. Die Vermietung umfasst folgende Räumlichkeiten und Flächen: Gastraum, Küche, Toiletten sowie die Terrasse (nachstehend „Vereinsheim“ genannt).
2. Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Nach Beendigung der Mietzeit ist das Vereinsheim in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand mit dem überlassenen Schlüssel persönlich an den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person zurückzugeben.

3. Die Nutzung erfolgt anlässlich folgender Veranstaltung (bitte vollständige Veranstaltungsbezeichnung angeben):

\_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_ (Geschlossene Gesellschaft).

4. Das Nutzungsentgelt für das Vereinsheim beträgt 450,00 € (inkl. USt). Die Zahlung erfolgt wahlweise in bar oder durch Überweisung auf das Konto des Vermieters:

IBAN: DE35 6905 1410 0007 000110

BIC: SOLADES1REN

Kontoinhaber: Sportverein Reichenau 1920 e.V.

Verwendungszweck: „Miete Vereinsheim“, Name des Mieters, Datum der Veranstaltung

Im Betrag enthalten sind die Kosten für Energie sowie Hygiene- und Desinfektionsmittel.

5. Eine Kautions in Höhe von 150,00 € ist bei Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.
6. Die Mieträume werden vom Vermieter in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Etwaige Mängel sind vom Mieter bei der Übernahme schriftlich zu protokollieren. Erfolgt dies nicht, gelten die Mieträume als mängelfrei übernommen.
7. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt durch den Mieter in eigener Verantwortung, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen wurde.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anmietung des Vereinsheims. Die Entscheidung über eine Vermietung liegt allein beim Vorstand des Vereins.

## II - Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Nutzung ist ausschließlich für den in Abschnitt 1.3 genannten Zweck gestattet. Eine Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln. Wände und Decken dürfen nicht durch Nägel, Klebemittel oder ähnliches beschädigt werden. Dekoration ist rückstandsfrei zu entfernen.
4. Veranstaltungen mit verfassungs- oder gesetzeswidrigem Inhalt sind nicht gestattet. Der Mieter hat entsprechende Verstöße unverzüglich zu unterbinden und ggf. das Hausrecht auszuüben. Verstöße führen zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses.
5. Der Mieter ist als Veranstalter für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gewerbe-, Ordnungs-, Versammlungs-, Brandschutzrecht) verantwortlich.

6. Im Vereinsheim gilt das Jugendschutzgesetz uneingeschränkt.
7. Das Übernachten im Vereinsheim, auf der Terrasse oder Zelten auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.
8. Ab 22 Uhr sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Türen zu Straßenseite sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten.
9. Für GEMA-pflichtige Inhalte liegt die Anmelde- und Zahlungspflicht beim Mieter.
10. Das Verwenden eigener Heizgeräte (Terrassenstrahler, etc.) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
11. Bei Schnee- oder Eisglätte ist der Mieter für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim verantwortlich.
12. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Offenes Feuer (beispielsweise Kerzen) ist untersagt.
13. Nach Veranstaltungsende sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu schließen und das Gebäude abzuschließen.
14. Das Vereinsheim ist nach Ende der Mietzeit vollständig gereinigt zu übergeben. Dazu zählen Spülen und Einräumen des Geschirrs, Reinigung aller benutzten Räume (Gastraum, Küche, Flur, Toiletten). Säuberung der Terrasse und des Eingangsbereichs sowie ordnungsgemäße Müllentsorgung, Unterlassene Reinigungsarbeiten oder notwendige Reparaturen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **III - Betreten der Mieträume durch den Vermieter**

Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt nach Vorankündigung die Mieträume zu betreten, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren oder bei Verstößen erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Bei Notfällen ist ein sofortiger Zutritt gestattet.

### **IV - Verantwortliche Personen**

Der Mieter trägt die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung aller überlassenen Schlüssel. Für Rückfragen oder Notfälle ist die Kontaktperson des Vermieters erreichbar:

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## V - Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände des Mieters oder seiner Gäste, insbesondere nicht für Wertsachen, Bargeld oder Garderobe.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang mit den Mieträumen oder deren Einrichtung entstehen.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z. B. Gäste, Dienstleister) frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
4. Für Einbruch oder Diebstahl besteht seitens des Vereins keine Versicherung für fremdes Eigentum. Der Mieter hat im Schadensfall unverzüglich Polizei und Vereinsvorstand zu benachrichtigen.
5. Der Mieter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegenüber dem Vermieter, soweit gesetzlich zulässig. Ausgenommen hiervon sind Schäden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Bei Verlust oder unvollständiger Rückgabe von Schlüsseln trägt der Mieter sämtliche daraus resultierenden Kosten, einschließlich etwaiger Schlosswechsel.

## VI - Rücktritt vom Vertrag / Stornierung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus Ziff. II. und IV. nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis 21 Kalendertage vor Mietbeginn kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung danach, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 % des Mietpreises fällig, sofern das Vereinsheim nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Mietbeginn ist der volle Mietpreis zu entrichten.

## VII - Datenschutz

Die im Rahmen dieses Mietvertrages erhobenen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Kontoverbindung) werden ausschließlich zur Abwicklung des Mietverhältnisses verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die Bestimmungen des DSGVO.

## VIII – Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## Unterschriften

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter(in): \_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Vermieter : \_\_\_\_\_  
(Sportverein Reichenau 1920 e.V.)

Name des Vertreters in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_